**Abnahmevertrag für organischen Wirtschaftsdünger**

Zwischen

Abgebenden Betrieb (Abgeber):

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betriebsnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und

aufnehmender Betrieb (Aufnehmer)

Name, Vorname \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Straße, PLZ, Ort \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Betriebsnummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird nachfolgender Vertrag für die Abgabe und Aufnahme von Wirtschaftsdünger geschlossen:

**§ 1 Ziel**

Ziel dieses Vertrages ist der Einsatz von im abgebenden Betrieb anfallenden organischen Wirtschaftsdünger auf den bewirtschafteten Flächen des aufnehmenden Betriebes, unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften (Düngeverordnung, Düngemittelverordnung, Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (Anlage 2)), einschließlich etwaiger Schutzgebietsbestimmungen (z.B. Gebiete nach § 13 DüV „rote Gebiete“).

**§ 2 Art und Menge des Düngers**

1. Art des Wirtschaftsdüngers

 Rindergülle Schweingülle

Mischgülle (Art) Putenmist Hähnchenmist

Gärreste Separierte Gärreste

separierte Gülle sonstiges (Art) …………………………………

1. Menge ………………………m³ oder Tonnen
2. Nährstoffgehalte

der Nähstoffgehalt des Düngers wird jährlich, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P2O5) und Kalium (K2O) untersucht.

 der Nähstoffgehalt des Düngers wird einmalig, und zwar rechtzeitig vor der ersten Abgabe/Aufnahme, auf Stickstoff(N), Phosphor (P2O5) und Kalium (K2O) untersucht.

Die Nährstoffuntersuchung veranlasst der abgebende Betrieb. Er trägt auch die Kosten der Untersuchung.

Der Wirtschaftsdünger ist vor einer etwaigen Probenahme und der Abgabe durch den abgebenden Betrieb zu homogenisieren.

Durchschnittliche Nährstoffgehalte der letzten Jahre (Planungsgrundlage)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| TS-Gehalt  | Stickstoff | P2O5 in kg je m³ bzw. t FM | K2O in kg je m³ bzw. t FM |
|  | Gesamt-N in kg je m³ bzw. t FM  | Ammonium-N in kg je m³ bzw. t FM |  |  |
|  |  |  |  |  |

Bei Biogasmischsubstraten wird der Anteil an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft aus den Anteilen der eingesetzten Substrate berechnet und beträgt ………. %.

Somit berechnen sich …………. kg/m³ Stickstoff aus tierischer Herkunft! Liegt kein Untersuchungsergebnis vor, wird von nachstehenden Durchschnittswerten ausgegangen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| TS-Gehalt  | Stickstoff | P2O5 in kg je m³ bzw. t FM | K2O in kg je m³ bzw. t FM |
|  | Gesamt-N in kg je m³ bzw. t FM  | Ammonium-N in kg je m³ bzw. t FM |  |  |
|  |  |  |  |  |

**§ 3 Bereitstellung/Ausbringung**

Der aufnehmende Betrieb hat vor der Ausbringung von Düngemitteln für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit für N und P2O5 eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen (§ 3 DüV). Die Düngerausbringung darf in Verbindung mit den weiteren Düngungsmaßnahmen des aufnehmenden Betriebes die berechneten Bedarfswerte nicht überschreiten. Sämtliche im Düngejahr zugeführten Nährstoffmengen sind durch den aufnehmenden Betrieb bis zum 31.03 des Folgejahres in einem Nährstoffvergleich zu dokumentieren (§ 8 DüV). (Anlage 3)

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den aufnehmenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten.

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt der Aufnahme, er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebenden Betriebes Rücksicht zu nehmen.

Transport und Ausbringung des Düngers erfolgen durch den abgebenden Betrieb oder einen von diesem beauftragten Dritten auf die vom aufnehmenden Betrieb vorher benannten Grundstücke.

Es wird folgende Ausbringungstechnik vereinbart:

………………………………………………………………………………

Der aufnehmende Betrieb bestimmt den konkreten Zeitpunkt und die Ausbringungsmenge auf die Flächen. Er hat hierbei auf die betrieblichen Belange des abgebendes Betriebes Rücksicht zu nehmen.

Die Aufzeichnungspflichten nach § 3 der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern sind von den Vertragspartnern zu beachten (Anlage 3). Der Auftraggeber des Transportes stellt sicher, dass der Beförderer diese Aufzeichnungspflichten erfüllt.

**§ 4 Vergütung**

Der Dünger ist gemäß den in der organischen Düngeabnahmeplanung getroffenen Vereinbarungen (Anlage 1)

Vom aufnehmenden Betrieb auf seine Kosten vom abgebenden Betrieb in

……………………………………………………….... abzuholen bzw. abholen zu lassen.

PlZ, Ort

Vom abgebenden Betrieb auf seine Kosten zum aufnehmenden Betrieb in

………………………………………..……..….…… anzuliefern bzw. anliefern zu lassen.

PlZ, Ort

Erfolgt der Ausbringung des Düngers nicht durch den aufnehmenden Betrieb bedarf es einer gesonderten Vereinbarung für die Ausbringung.

**§ 5 Vertragsdauer**

1. Der Vertrag wird für die Dauer von ……………. Jahren geschlossen.

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am ……………………..

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am ……………………..und beinhaltet die Garantie für die Abnahme der in § 2 aufgeführten organischen Wirtschaftsdüngers für mindestens ……………. Jahre. Der abgebende Betrieb hat den Beginn der Lieferungen dem aufnehmenden Betrieb mindestens …………….Monate vorher schriftlich mitzuteilen.

1. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht schriftlich mit einer Frist von mindestens 6 Monaten vor Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt worden ist.
2. Abgeber und Aufnehmer sind sich bewusst, dass der Vertrag, soweit er Grundlage einer Genehmigung ist, während seiner Laufzeit allenfalls dann aufgelöst werden kann, wenn der Abgeber ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung der zuständigen Behörde eine anderweitige anerkannte Verwendung seiner organischen Nähstoffträger nachgewiesen hat.
3. Dieser Vertrag kann von jeder Partei fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei gegen eine ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen verstößt.

**§ 6 Datenschutz**

Abgebender und aufnehmender Betrieb sind sich bewusst, dass dieser Vertrag und die auf der Grundlage dieses Vertrages erstellten Lieferaufzeichnungen den jeweils zuständigen Behörden und Düngebehörden zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der organischen Nährstoffträger vorzulegen sind.

**§ 7 Schriftform**

Alle Veränderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 8 Salvatorische Klausel**

Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. Sollte eine Klausel oder Bestimmung dieses Vertrages wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen oder auf sonstige Weise nichtig oder unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages davon nicht berührt.

Die Vertragspartner werden sich in diesem Falle bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung des Vertrages durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner bei Abfassung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

………………………………………… ………………………………………………..

Ort, Datum Ort, Datum

………………………………………… ………………………………………………..

Abgebender Betrieb Aufnehmender Betrieb